Kanton Bern
Canton de Berne

Richtlinie

See- und Flussufergesetz (SFG)

Uferschutzplanung, Realisierung und Kantonsbeiträge

Herausgabe:
Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Direktion für Inneres und Justiz / Amt für Gemeinden und Raumordnung 01.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen ... 3
1.1 Gegenstand und Zweck ... 3
1.2 Rechtsgrundlagen ... 3

2. Erarbeitung der Uferschutzpläne nach SFG ... 4
2.1 Rechtsgrundlage ... 4
2.2 Elemente der Uferschutzpläne ... 4
2.3 Verhältnis zu anderen Gesetzen und Planungen ... 5

3. Realisierung der Uferschutzpläne nach SFG ... 6
3.1 Uferwege ... 6
3.2 Freiflächen ... 8
3.3 Naturnahe Uferlandschaften ... 9
3.4 Rechtliche Durchsetzung ... 11

4. Kantonsbeiträge an Massnahmen nach SFG ... 13
4.1 Kantonsbeiträge an Uferschutzplanungen ... 13
4.2 Kantonsbeiträge an Realisierungsmassnahmen ... 14
4.3 Kantonsbeiträge an Unterhalt Uferwege und Freiflächen ... 18
4.4 Kantonsbeiträge an Unterhalt naturnahe Uferlandschaften ... 19
4.5 Kantonsbeiträge an besondere Unterhaltskosten ... 20

5. Schlussbestimmungen ... 21
5.1 Aufhebung bestehender Richtlinien SFG ... 21
5.2 Inkrafttreten ... 21

6. Anhang ... 22

Impressum
Herausgeber:
Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt, www.be.ch/tba
Direktion für Inneres und Justiz / Amt für Gemeinden und Raumordnung, www.be.ch/agr

Bild Titelseite: Bönigen, Uferweg Brienzersee

1. Grundlagen

1.1 Gegenstand und Zweck

Die Richtlinie SFG konkretisiert die Umsetzung der See- und Flussufergesetzgebung. Die See- und Flussufergesetzgebung regelt, welche See- und Flussufer vom Gesetz betroffen sind, wie Uferschutzpläne erarbeitet und umgesetzt werden und sie legt fest, für welche Massnahmen der Gemeinden der Kanton Beiträge aus dem Uferschutzfonds ausrichtet.

Die Richtlinie soll den betroffenen Gemeinden die Erarbeitung und Umsetzung der Uferschutzpläne erleichtern. Durch einheitliche Vorgaben zu Form und Inhalt der Uferschutzpläne und zur Ausrichtung von Kantonsbeiträgen aus dem Uferschutzfonds an Massnahmen nach SFG soll sie die Gleichbehandlung der Gemeinden durch den Kanton sicherstellen.

In dieser Richtlinie wird nicht alles, was in einem Uferschutzplan enthalten sein kann, behandelt. Die wichtigsten und in jedem Uferschutzplan zwingend zu regelnden Elemente werden aber aufgenommen.

Die Richtlinie ist in fünf Kapitel unterteilt:

– Kapitel 1: Grundlagen
– Kapitel 2: Erarbeitung der Uferschutzpläne nach SFG
– Kapitel 3: Realisierung der Uferschutzpläne nach SFG
– Kapitel 4: Kantonsbeiträge an Massnahmen nach SFG
– Kapitel 5: Schlussbestimmungen

1.2 Rechtsgrundlagen

Die See- und Flussufergesetzgebung beinhaltet:

– Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1);
– See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV; BSG 704.111).

Art. 1 Abs. 1 SFG definiert den Zweck des Gesetzes:

[1] Kanton und Gemeinden schützen die Uferlandschaft und sorgen für öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern.

Art. 2 Abs. 1 SFG definiert die Aufgaben der betroffenen Gemeinden:

[1] Die Gemeinden erstellen Uferschutzpläne für die folgenden See- und Flussufer:

a Brienzer-, Thuner-, Bieler-, Neuenburger- und Wohlensee;
b Aare vom Brienzersee flussabwärts.

Betreffend die Richtlinie legt Art. 12 SFV folgendes fest:

[1] Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion [seit 1. Januar 2020: Bau- und Verkehrsdirektion] erlässt Richtlinien, denen die Massnahme entsprechen muss, für welche ein Beitrag verlangt wird.

[2] Soweit eine Massnahme über die Anforderungen der Richtlinien hinausgeht, berechtigt sie zu keinem Beitrag.

[3] An eine Massnahme, die in den Richtlinien nicht enthalten ist, wird aus dem Uferschutzfonds kein Beitrag geleistet.

Für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Massnahmen nach SFG sind weitere rechtliche Grundlagen massgebend:

– Verordnung über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung vom 10. Juni 1998 (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV; BSG 706.111)
– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
– Gesetz vom 15. Juni 2022 über den Finanzhaushalt (FHG; BSG 620.0)
– Verordnung vom 16. November 2022 über den Finanzhaushalt (FHaV; BSG 621.1)

Bereits 1985 hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 5 SFG See- und Flussuferrichtpläne für die Regionen Oberland Ost, Thun, Aaretal, Bern, Erlach östliches Seeland, Alte Aare, Biel Seeland, Grenchen – Büren oberer Bucheggberg und Oberaargau erlassen. Sie sind für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne wegleitend (Art. 6 SFV).

2. Erarbeitung der Uferschutzpläne nach SFG

2.1 Rechtsgrundlage

Das See- und Flussufergesetz verpflichtet die nach Art. 2 SFG betroffenen Gemeinden, Uferschutzpläne zu erstellen. Es gibt in Art. 3 SFG die wesentlichsten Inhalte dieser Pläne vor:

[1] Der Uferschutzplan legt namentlich fest:

a eine Uferschutzzone im unüberbauten Gebiet und Baubeschränkungen im überbauten Gebiet;
b einen Uferweg;
c allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport;
d Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung.

[2] Er zeigt, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden sollen.

Die See- und Flussuferverordnung legt in Art. 7 weiteres über Form und Inhalt der Uferschutzpläne fest.

Übergeordnetem Recht unterstehen insbesondere der Wald sowie das Militär- und Eisenbahnareal und die Nationalstrassen. Die entsprechende Gesetzgebung geht grundsätzlich vor.

2.2 Elemente der Uferschutzpläne

Das Gebiet entlang dem See/der Aare muss im Uferschutzplan lückenlos erfasst sein. Vom See- und Flussuferrichtplan (SFG-Richtplan) kann nur abgewichen werden, wenn sich bei der Detailplanung neue Erkenntnisse zeigen oder sich die Voraussetzungen ändern (Art. 9 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 SFV). Ist dies der Fall, ist der Richtplan durch die Direktion für Inneres und Justiz dem rechtskräftigen Uferschutzplan anzupassen (Art. 7 Abs. 1 SFV).

Die Uferschutzpläne bestehen aus:

Überbauungsplan: Er beinhaltet die Elemente gemäss Art. 3 Abs. 1 SFG und sämtliche Elemente, die bereits im SFG-Richtplan enthalten sind. Je nach Situation sind zusätzliche Elemente aufzunehmen. In der Regel ist der Massstab 1:5 000 zu wählen. Örtlich und durch Massnahmen bedingt sind andere Massstäbe möglich und erforderlich (exakte Vermassung)[1]. Im Überbauungsplan wird zwischen Inhalten und Hinweisen unterschieden. Zudem sind die Uferabschnitte gemäss SFG-Richtplan einzutragen.

Überbauungsvorschriften: Sie beinhalten neben Angaben über den Wirkungsbereich und die Stellung zur Grundordnung Vorschriften zu sämtlichen im Überbauungsplan enthaltenen verbindlichen Elementen.

Realisierungsprogramm: Es stellt die Massnahmen nach SFG auf einzelnen Massnahmeblättern vor und zeigt, in welcher zeitlichen Abfolge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden sollen. Das Realisierungsprogramm gibt die Dringlichkeit und den Realisierungszeitraum der Massnahmen an.

Der Überbauungsplan und die Überbauungsvorschriften sind eigentümerverbindlich. Im Gegensatz dazu ist das Realisierungsprogramm lediglich behördenverbindlich.

Die Gemeinden erlassen den Uferschutzplan im Verfahren für Überbauungsordnungen gemäss Art. 88 ff. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0). Nur in den wenigsten Fällen kommt die aufgrund von Art. 8 SFV mögliche Anerkennung eines bestehenden Nutzungsplans als Uferschutzplan in Frage. Die Ergänzung mit einem Realisierungsprogramm ist nötig, wenn Massnahmen nach SFG geplant sind.

Folgende Punkte sind bei der Erstellung eines Uferschutzplans speziell zu beachten:

- pro Seeufer/Aareufer ist nur ein Uferweg vorzusehen; mehrere Uferwege entlang desselben Ufers sind nicht möglich;
- Zugänge zu Uferwegen sind keine Uferwege;
- Stichwege vom Uferweg ans Ufer gelten als Uferwege;
- alle Uferwege und Freiflächen müssen innerhalb des Perimeters des Uferschutzplans liegen;
- Uferwege können über Freiflächen führen (im Sinne der Durchgängigkeit der Uferwege).

Ein Muster für die Erarbeitung eines Uferschutzplans befindet sich im Anhang dieser Richtlinie (Uferschutzplanung «Seegarten», Gemeinde Hilterfingen).

2.3 Verhältnis zu anderen Gesetzen und Planungen

Verhältnis zur Ortsplanung: Die Uferschutzpläne können Gebiete umfassen, für die in rechtskräftigen kommunalen Bauordnungen bereits Regelungen festgesetzt wurden. Sei es, dass sie der Landwirtschaftszone zugeteilt wurden, sei es, dass für sie die Bestimmungen einer anderen Nutzungszone, eines Schutzgebietes oder anderer Elemente eines Zonen- oder Überbauungsplanes gelten. Soweit bestehende Regelungen der Ortsplanung den Zielen des SFG nicht widersprechen, können sie im Uferschutzplan übernommen werden. Wo diese aber nicht SFG-konform sind müssen, unbesehen früherer Beschlüsse, entsprechende Änderungen vorgenommen werden.

[1] Entsprechend dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 23.02 2009 betreffend Sutz-Lattrigen haben festzulegende Uferwege die Genauigkeit eines Bauprojekts aufzuweisen, damit diese auch durchsetzbar werden. Die Bewilligungsfähigkeit des Uferwegs muss demzufolge abschliessend im Rahmen der Nutzungsplanung geklärt sein. Über allfällige Ausnahmebewilligungen zur Beseitigung von Ufervegetation bzw. die eventuelle Anordnung von Schutz- und Ersatzmassnahmen muss bereits im Rahmen der Planung entschieden werden, wofür das koordinierte Verfahren (KoG) zur Anwendung gelangt.

Verhältnis zur Seeverkehrsplanung: Der Uferschutzplan befasst sich nur mit der Landfläche. Massnahmen, welche die Wasserfläche betreffen, werden in Seeverkehrsplanungen festgelegt (Planungsgrundlagen Seeverkehr: Sachplan Seeverkehr bernische Teile Bieler- und Neuenburgersee und Sachplan Seeverkehr Thuner- und Brienzersee). Uferschutz- und Seeverkehrspläne sind aufeinander abzustimmen.

Verhältnis zum Natur- und Ortsbildschutz: Weder der eigentliche Naturschutz (kantonale oder bundesrechtliche Naturschutzgebiete), noch der Ortsbildschutz (Denkmalpflege) werden vom Regelungsbereich der SFG-Gesetzgebung erfasst. Wo es sich um die Bestätigung oder Neuschaffung von Naturschutzgebieten handelt, werden diese Perimeter zwar im Plan angegeben und im Realisierungsprogramm entsprechende Verantwortlichkeiten festgelegt. Zuständig für die Formulierung und die rechtliche Verankerung der Schutzvorschriften sowie für die spätere Aufsicht ist jedoch das zuständige Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Naturförderung. Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Ufer (Vegetationsschutz, Bewirtschaftungsvorschriften, Pflegemassnahmen usw.) ausserhalb der Naturschutzgebiete sind aber ebenfalls ein wichtiges Anliegen des SFG und müssen deshalb im Uferschutzplan entsprechend berücksichtigt und geregelt werden.

3. Realisierung der Uferschutzpläne nach SFG

3.1 Uferwege

3.1.1 Rechtsgrundlage und Zweck

Art. 1 SFG verpflichtet Kanton und Gemeinden, für öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern zu sorgen. Dafür ist im Uferschutzplan gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b SFG ein Uferweg festzulegen. Besondere Anforderungen dafür sind in Art. 4 Abs. 2 - 6 SFG festgelegt.

Der Uferweg sichert die öffentliche Uferzugänglichkeit für Fussgängerinnen und Fussgänger. Er dient der Wohnbevölkerung und der Naherholung sowie beschränkt auch dem Tourismus. Sein wesentliches Element ist ein attraktiver, möglichst direkter Bezug zum Wasser.

3.1.2 Gestaltungsgrundsätze

Einpassung in die Uferlandschaft: Der Uferweg hat im Sinne der in Art. 1 SFG formulierten Gesamtzielsetzung sowohl dem Schutz als auch der Zugänglichkeit des Ufers Rechnung zu tragen. Die Wahl der detaillierten Linienführung hat unter grösstmöglicher Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten (Geländeform, Vegetation) zu erfolgen.

Naturnahe Ausgestaltung: Der Uferweg ist möglichst einfach und naturnah auszugestalten. In der Regel sind Naturmaterialien, möglichst aus der näheren Umgebung, zu verwenden. Auf Befestigung mit Hartbelag ist nach Möglichkeit zu verzichten. Wo Böschungssicherungen und Kunstbauten notwendig sind, sind diese mit einfachen, möglichst ingenieurbiologischen Mitteln der Ufersituation angepasst zu gestalten. In städtischen Bereichen kann der Uferbereich auch als Bauwerk bewusst gestaltet werden.

Rücksicht auf Naturschutzanliegen: In empfindlichen, ökologisch wertvollen Bereichen hat der Uferweg die Anliegen des Naturschutzes speziell zu berücksichtigen. Absprachen mit dem Amt für Landwirtschaft und Naturschutz (LANAT) des Kantons Bern, Abteilung Naturförderung (ANF) sind erforderlich.

Rücksicht auf Anliegen des Ortsbild- und Denkmalschutzes: Der Uferweg ist in Bereichen historisch und kulturell wertvoller Bauwerke und Siedlungen möglichst gut in die bestehenden Strukturen zu integrieren. Absprachen mit der Denkmalpflege des Amtes für Kultur des Kantons Bern (AK) sind erforderlich.

Attraktivität: Der Uferweg soll möglichst attraktiv und erlebnisreich sein. Ein wesentliches Element seiner Attraktivität ist der Bezug zum Wasser. Wo immer möglich, ist ein unmittelbarer Zugang oder zumindest ein Sichtkontakt zum Wasser herzustellen. Eine standortgerechte Bepflanzung entlang der Uferwege erhöht den Erlebnisreichtum. Von grosser Wichtigkeit ist die Schaffung von Ruhepunkten (Sitzgelegenheiten). Die Häufigkeit richtet sich nach Wegtyp und Uferwegbenützenden.

Verkehrsfreiheit: Der Uferweg dient in erster Linie Fussgängerinnen und Fussgängern. Velofahrerinnen und Velofahrer sowie Reiterinnen und Reiter können in geringem Umfang zugelassen werden, sofern die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger nicht gefährdet ist und die Anlage des Weges dies erlaubt. Eine Kombination mit Reck-, Wald- oder Flurwegen ist zweckmässig, sofern diese nicht mit einem Hartbelag versehen werden. Führt der Uferweg längs einer Strasse, so ist er möglichst von der Fahrbahn getrennt anzulegen. Ist eine Trennung, z. B. bei knappen Platzverhältnissen, nicht durchführbar, ist der motorisierte Verkehr auf ein Minimum zu beschränken (evtl. auch zeitliche Beschränkung, z. B. Fahrverbot an Wochenenden).

Koordination: Die Uferwege sind in geeigneter Weise mit bestehenden Fuss- und Wanderwegnetzen und über die Gemeindegrenzen hinweg aufeinander abzustimmen. In bestimmten Uferabschnitten, z. B. zwischen Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Attraktionspunkten, ist der Uferweg in einem gleichen Standard auszugestalten (z. B. kinderwagengängig, rollstuhlgängig). Wo eine rückwärtige Wegverbindung besteht, kann der in Ufernähe anzulegende Weg allenfalls einen einfacheren Ausbaustandard aufweisen.

3.1.3 Wegtypen

Uferwege sind Wanderwege gemäss Art. 3 Abs. 1 oder Fusswege gemäss Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704). Je nach Wegtyp und Benützerinnen und Benützer kann die Ausgestaltung unterschiedlich aussehen:

Wegtyp		**Bauliche Gestaltung**				**Bemerkungen**
		Mindest-breite	**Gefälle**	**Stufen**	**Befestigung**	
Wanderweg	Pfad	0.50 m	18 %*	möglich	keine	ausserhalb Siedlungsbereich/ im Siedlungsbereich als ufernahe Alternative
	Wanderweg	0.80 m	18 %*	möglich	minimal	
Fussweg	Spazierweg	1.20 m	15 %*	beschränkt möglich	befestigt, ohne Hartbelag	im Siedlungsgebiet/für Rollstuhlfahrende ist ein stufenloser Weg mit einer Breite von 1.20 m nötig
	Promenade	3.00 m**	vermeiden	vermeiden	befestigt, Hartbelag möglich	nur mit gleichzeitiger Erfüllung städtebaulicher/touristischer Anliegen
	Verbindungsweg	je nach Funktion	je nach Funktion	je nach Funktion	je nach Funktion	Erschliessung Freiflächen/ Sicherstellung durchgehende Uferzugänglichkeit

* Maximalgefälle, nur über kurze Distanz möglich
** Beitragsberechtigt bis 2.00 m (vgl. Kap. 4.2.2)

3.2 Freiflächen

3.2.1 Rechtsgrundlage und Zweck

Art. 1 SFG verpflichtet Kanton und Gemeinden, für öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern zu sorgen. Dafür sind im Uferschutzplan gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c SFG neben Uferwegen auch allgemein benutzbare Freiflächen für Erholung und Sport festzulegen.

Freiflächen sollen Gelegenheit für ruhige Erholung schaffen (Rast- und Ruheplätze, Feuerstellen, Spielflächen, Orte mit erleichtertem Einstieg ins Wasser für Badende). Sie dienen der Wohnbevölkerung und der Naherholung sowie beschränkt auch dem Tourismus. Sie sind aber keine Publikumsmagnete, um den Tourismus zu fördern, sondern in erster Linie einfach als Infrastruktur für Uferwegbenützende gedacht.

Freiflächen sollen zudem keinen vermehrten Autoverkehr in den Uferbereich locken. Dem Velo ist der Zugang zum Uferbereich zu erleichtern, auch wenn nicht alle Uferwege für den Veloverkehr geeignet sind.

3.2.2 Gestaltungsgrundsätze

Einpassung in die Uferlandschaft: Die Gestaltung der Freiflächen ist der vorhandenen Umgebung anzupassen. Für Bänke und Tische ist Holz oder Naturstein zu wählen, für Raumabschlüsse Holzzäune oder Lebhäge, wo ein harter Belag notwendig ist, Pflaster statt Asphalt. In gewissen städtischen Uferbereichen kann es Sinn machen, eine markante Gestaltung und andere Materialien zu wählen, wenn diese einen sinnvollen Dialog mit der Umgebung aufnehmen.

Rücksicht auf Ökologie: Neue Freiflächen sollen nicht zu Konflikten mit schutzwürdigen Pflanzen- oder Tierbeständen führen. Die Versiegelung grösserer Flächen ist zu vermeiden. Absprachen mit dem Amt für Landwirtschaft und Naturschutz (LANAT) des Kantons Bern, Abteilung Naturförderung (ANF) sind erforderlich.

Verkehr und Erschliessung: Freiflächen müssen frei von motorisiertem Verkehr sein. Der Zugang mit öffentlichem Verkehr sollte möglich sein. Ob auch Velos zugelassen sind, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Je nach Anlage ist der Zugang für Unterhaltsmaschinen nötig (z. B. für Schneeräumung, Reinigung, Abfallbeseitigung, Mähen). Freiflächen in Siedlungsnähe oder bei speziellen Attraktionspunkten sind rollstuhl- und kinderwagengängig auszugestalten.

Immissions- und Emissionsschutz: Bei der Planung von Freiflächen ist darauf zu achten, dass Lärmimmissionen (z. B. Strasse, Zug) sowie Emissionen auf Wohngebiet (z. B. Lärm, Rauch, Beleuchtung, Zufahrt) möglichst vermieden werden. Sind Lärmimmissionen von Verkehrsanlagen vorhanden, können Lärmschutzmassnahmen erforderlich sein. Dabei sind naturnahe Methoden vorzuziehen (z. B. bepflanzte Schutzwälle).

Einfachheit: Die Detailgestaltung (z. B. Bänke, Tische, Abfalleimer) ist einfach zu halten, damit die Einpassung in die Landschaft gefördert und der Aufwand für Unterhalt geringgehalten wird. Möglichkeiten für Beschädigung sind möglichst gering zu halten.

3.2.3 Anlagetypen

Es werden vier Kategorien von Freiflächen unterschieden:

Freihaltefläche: Direkt an den Uferweg angrenzende, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Fläche ohne Einrichtungen.

Rastplatz: Am Uferweg oder an einem kurzen Stichweg zum Ufer liegender Rast- und Ruhepunkt für Wandernde und Spazierende, mit einfachen Einrichtungen: Sitzgelegenheit, Abfallkorb, evtl. Tisch, (gedeckte) Feuerstelle, Unterstand, Badegelegenheiten für Kleinkinder und Spielgeräte.

Liege- und Badewiese: Grossflächigere Anlagen, um zu baden, zu spielen und zu verweilen. Einrichtungen: Sitzgelegenheiten, Abfallkörbe, Tische, evtl. (gedeckte) Feuerstelle, Unterstand, Umkleidekabinen, Toiletten, Duschen, Spielgelegenheiten für Kinder und Erwachsene. Wo möglich, sind Zugänge zum Wasser zu schaffen (Treppen, Rampen, Plattform, Flachstrand).

Uferpark: Gestaltete Umgebung für ruhige Erholung in oder in der Nähe des Siedlungsgebiets in Form von Promenaden, Grünflächen, Bepflanzungen. Einrichtungen: Bänke, Abfallkörbe, Spielgelegenheiten für Kinder und Erwachsene, Abstellplätze für Velos, evtl. Verpflegungsgelegenheit.

3.3 Naturnahe Uferlandschaften

3.3.1 Rechtsgrundlage

Art. 1 SFG verpflichtet Kanton und Gemeinden einerseits für öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern zu sorgen und andererseits aber auch, die Uferlandschaft zu schützen. Dafür sind im Uferschutzplan neben Uferwegen und Freiflächen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d SFG auch Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und ihrer Wiederherstellung festzulegen.

3.3.2 Abgrenzung zu Revitalisierungen

Am 1. Januar 2011 traten Änderungen des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) in Kraft. Im Rahmen der Änderungen wurden die Kantone verpflichtet, die Entwicklung ihrer Gewässer aufzuzeigen und eine Planung der Gewässerentwicklung zu erlassen. Als Folge der Anpassung des Gewässerschutzgesetzes leistet der Bund seit 2015 und im Rahmen der Programmvereinbarungen «Revitalisierungen» oder als Einzelprojekt Bundesbeiträge an den Kanton für Revitalisierungen. Details dazu sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich des Bundesamts für Umwelt (BAFU), Teil 8: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen, geregelt.

Gemäss Art. 4 Bst. m GSchG ist die Revitalisierung die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen. Es ist davon auszugehen, dass zwischen der Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften und der wasserseitigen Revitalisierung keine massgeblichen Unterschiede bestehen. Eine naturnahe Uferlandschaft lässt jedoch auch Massnahmen im landseitigen Uferbereich zu. Details dazu sind in Kapitel 3.3.3.2 ausgeführt.

Auf Ebene Kanton können Revitalisierungen bzw. die Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften entweder gestützt auf das Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 8 und 9, Abs. 2 Bst. b WBG oder auf das See- und Flussufergesetz, Art. 3 Abs. 1 Bst. d und Art. 7 SFG mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden. Dabei gelten unterschiedliche Beitragsvoraussetzungen und -bedingungen:

– WBG: Wasserbauprojekt oder Bauprojekt, kein Uferschutzplan erforderlich, nur wasserseitige Massnahmen möglich, Kantonsbeitrag 50-70 % (inkl. Bundesbeitrag GSchG an Kanton 35-55 %). Siehe dazu aktuell gültige Richtlinie des Tiefbauamts des Kantons Bern «Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern».

– SFG: I. d. R. Bauprojekt, Uferschutzplan erforderlich, das zu revitalisierende Ufer muss im Uferschutzplan als «naturnahe Uferlandschaft» bezeichnet sein, wasser- und landseitige Massnahmen möglich, Kantonsbeitrag 60 % bzw. max. 75 % (Bundesbeitrag GSchG an Kanton 55 %, jedoch nur für wasserseitige Massnahmen).

Die Beitragsgesuche werden im Einzelfall geprüft und beurteilt. Da in jedem Einzelfall die Voraussetzungen unterschiedlich sind, kann keine generelle Empfehlung abgegeben werden, auf welche rechtliche Grundlage Beitragsgesuche abzustützen sind. Wenn für beide Beitragsvarianten die Bedingungen erfüllt sind, kann der Kanton der Gemeinde für den konkreten Fall eine Empfehlung abgeben. Die Gemeinden entscheiden jedoch selber, gestützt auf welche rechtliche Grundlage sie ein Beitragsgesuch stellen. Eine Doppelsubventionierung gestützt auf WBG und SFG ist in jedem Fall ausgeschlossen.

3.3.3 Zweck und Massnahmen

3.3.3.1 Entwicklung und Bedeutung von Uferlandschaften

Im Rahmen einer langfristigen Planung ist eine gesamtheitliche Betrachtung der Uferlandschaft erforderlich. Diese beinhaltet folgende Aspekte:

– Die Kontaktzone zwischen Wasser und Land ist ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Fischen dient sie für die Fortpflanzung und als Lebensraum für Jungfische.
– Im Flachwasser- und Uferbereich laufen zudem entscheidende physikalische, chemische und biologische Prozesse ab, die eine Selbstreinigung des Gewässers bewirken. Wird der natürliche Uferraum eingeengt oder die Sohle verbaut, nimmt die Selbstreinigungswirkung des Gewässers ab.
– Überflutungsbereiche liefern einen entscheidenden Beitrag zur Grundwasserneubildung und damit zur Sicherstellung von qualitativ guten und ausreichenden Trinkwasserreserven.
– Eine natürliche Ufergestaltung erhöht Erholungs- und Landschaftswert.
– Bei den naturnahen Ufersanierungsmassnahmen kann zwischen punktueller, linearer und flächenhaften Sanierungsmassnahmen unterschieden werden.

3.3.3.2 Natürliche, naturnahe und wiederhergestellte Uferlandschaften

In natürlichen Uferlandschaften ist die natürliche Uferzonierung vollständig vorhanden. Solche Landschaften sind selten und in den meisten Fällen als Naturschutzgebiete gesichert.

Naturnahe Uferlandschaften sind häufiger. Dort sind noch Teile der natürlichen Uferzonierung vorhanden. Massnahmen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Uferlandschaften sind der Erhalt der Umweltbedingungen (Wasserqualität, Bodenqualität, Immissionen), die Schaffung von Pufferzonen sowie die Erarbeitung von Pflege- und Gestaltungskonzepten.

Bei Uferlandschaften mit künstlichen Eingriffen, welche die Funktionen der Uferlandschaft beeinträchtigen oder verunmöglichen, ist eine naturnahe Uferlandschaft wiederherzustellen. Mögliche Massnahmen sind die Verbreiterung des Uferstreifens, das Auflockern der Uferlinie (Verlängerung) und das Ersetzen von Hartverbauungen.

Die folgende Tabelle zeigt die unterschiedlichen Bereiche einer Uferlandschaft nach SFG und die möglichen Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften.

Titel	Ständig überfluteter Bereich	Periodisch überfluteter Bereich	Stillwasser	Ufergehölze
Beschreibung	Unterwasserflora, Schwimmblattgesellschaften, Röhrichtgürtel, Kies- und Sandbänke	Bruch- und Auenwälder	Altläufe, Kleinseen, Teiche, Weiher, Tümpel	"Überreste" eines ursprünglichen Waldes
Massnahmen zur Erhaltung	Verbesserung der Wasserqualität, Abschwächen oder Verhindern der mechanischen Belastung (z. B. Lahnungen, Senkfaschinen, Buhnen), Einschränken des Bootsverkehrs, Schaffen von Pufferstreifen, Verhindern von Aufschüttungen, Einschränkung der Erholung an empfindlichen Stellen, Pflegemassnahmen (Mähen von Schilffeldern, Entbuschen).	Einschränkung der Erholung an empfindlichen Stellen, Gewährleistung eines genügend hohen Grundwasserstandes, Schaffen von Pufferstreifen, Pflegemassnahmen (Entbuschen, Schneiden, pflegerische Holzschläge). Dabei sind die Lebensgewohnheiten von Vögeln und Kleintieren und die Belastbarkeit von Pflanzengesellschaften zu berücksichtigen.	Einschränkung der Erholung an empfindlichen Stellen, Einschränken von fischereiwirtschaftlichen Eingriffen, Gewährleistung eines genügend hohen Wasserstandes, Schaffen von Pufferstreifen.	Einschränkung der Erholung an empfindlichen Stellen, Schaffen von Pufferstreifen, Pflegemassnahmen (Aufschneiden, Auslichten, Durchforsten, Bestandeslücken ergänzen).
Massnahmen zur Wiederherstellung	Vermehrung des Schwimmblatt- und Röhrichtgürtels durch Neuanpflanzungen (Schilfballen, Röhrichtwalze), Ersatz von Ufermauern und andere Hartverbauungen.	Rückführen von intensiv genutztem Wiesland in ungedüngte Riedflächen, Schneiden von Goldrutenfluren, Reaktivieren von Bruch- und Auenwäldern.	Reaktivieren trockengelegter Bereiche, Ausbaggern von verlandetem Stillwasser.	Neuanpflanzung eines Ufergehölzes, Ersetzen oder ergänzen von Hartverbau durch Ufergehölz.

3.4 Rechtliche Durchsetzung

3.4.1 Rechtsgrundlagen

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat das SFG gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern (aufgehoben durch die Verfassung des Kantons Bern (KV) vom 6. Juni 1993) infolge der am 18. März 1980 von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern eingereichten Gesetzesinitiative beschlossen. Die Initiative stützte sich auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) ab, welches in Artikel 3 Abs. 2 lit. c den freien Zugang zu See- und Flussufer festsetzt.

Die See- und Flussufergesetzgebung ist Teil der bau- und planungsrechtlichen Erlasse des Kantons. Sie überbindet den Vollzug dem Kanton und den Gemeinden gemeinsam. Der Kanton ist zuständig für den Erlass von See- und Flussuferrichtplänen (Art. 5 Abs. 1 SFG und Art. 6 SFV) sowie für die Koordination unter den Gemeinden und die Aufsicht über die Gemeinden. Die Gemeinden erlassen und verwirklichen die Uferschutzpläne (Art. 2 und 6 SFG).

Der Uferschutzplan ist Bestandteil der Nutzungsplanung einer Gemeinde. Die Gemeinde wird in Bezug auf ihre baurechtliche Grundordnung und ihre Nutzungsplanung in ihrer Gemeindeautonomie durch die See- und Flussufergesetzgebung in gewissen Punkten eingeschränkt:

- Festlegung, für welche Gebiete Uferschutzpläne erlassen werden müssen (Art. 2 SFG, Art. 1 SFV)
- Festlegung der Grundsätze der Linienführung der Uferwege (Art. 4 Abs. 2 SFG)
- Bis zum Erlass der Uferschutzpläne gilt innerhalb von 50 m vom Ufer ein allgemeines Bauverbot (Art. 8 Abs. 2 SFG)
- Bauvorhaben innerhalb der Uferschutzzone bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Kantons (Art. 5 Abs. 3 SFG und Art. 17 SFV)
- Ausnahmebewilligungen erteilt ausschliesslich der Kanton (Art. 6 Abs. 3 SFG)
- Die See- und Flussuferrichtpläne gewährleisten eine gemeindeübergreifende Planung (Art. 3 und Art. 6 SFV)

Gemäss Art. 6 und 8 des SFG kann der Kanton Ersatzvornahmen bei Planung, Realisierung und Unterhalt von Massnahmen nach SFG treffen. Für das Verfahren des ersatzweisen Erlasses von Uferschutzplänen ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) zuständig (Art. 20 Abs. 3 SFV). Es gelten die Vorschriften für die kantonale Überbauungsordnung (Art. 102 BauG).

Für das Verfahren einer ersatzweisen Verwirklichung einer von der Gemeinde unterlassenen Massnahme des Realisierungsprogramms oder des Unterhalts einer Uferschutzmassnahme ist das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) zuständig (Art. 20 Abs. 1 SFV).

Art. 20 und 21 SFV regeln das Verfahren und die Kosten, wenn der Kanton eine Ersatzvornahme in der Planung oder bei der Realisierung einer Massnahme vornimmt.

3.4.2 Privateigentum und Massnahmen nach SFG

Die Eigentumsgarantie (Art. 26 Bundesverfassung vom 18. April 1999, BV; SR 101) verschafft dem Grundeigentümer keinen unbedingten Anspruch darauf, sein Land überbauen zu dürfen. Die Überbauungsmöglichkeiten richten sich nach der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde. Die See- und Flussufergesetzgebung bildet die gesetzliche Grundlage, um die Befugnis der Grundeigentümer einzuschränken oder ihnen ihr Eigentum vollständig zu entziehen (Art. 6 Abs. 4 SFG). Die Verwirklichung der Ziele des SFG liegt im öffentlichen Interesse und ist im übergeordneten Bundesrecht sowie durch im kantonalen Recht gut verankert. Da den Uferschutzplänen die gleichen Rechtswirkungen zukommen wie den Überbauungsordnungen nach Art. 88 BauG gibt ihnen auch das BauG mit Art. 128 die gesetzliche Grundlage für Enteignungen.

Wenn die Interessen der privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dem öffentlichen Interesse entgegenstehen, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Eingriffe ins Grundeigentum müssen stets verhältnismässig sein, d.h. der Eingriff muss zum Erreichen des angestrebten Zwecks geeignet und notwendig sein und der Eingriff ins Eigentum darf angesichts des damit verfolgten öffentlichen Ziels nicht in einem Missverhältnis stehen.

3.4.3 Rechtliche Sicherstellung

Die See- und Flussufergesetzgebung bestimmt nicht abschliessend, in wessen Eigentum die gemäss Uferschutzplanung zu erstellenden öffentlichen Bauten und Anlagen sein sollen. In der Regel sind diese durch freihändigen Erwerb oder Enteignung von den Gemeinden in deren Eigentum zu übernehmen.

Es ist auch möglich, dass ein Grundstück im Eigentum Privater verbleibt und diese die öffentliche Inanspruchnahme von Land mit einem Dienstbarkeitsvertrag gemäss Art. 730 (Grunddienstbarkeit) Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) oder Art. 781 (Personaldienstbarkeit) ZGB zulässt. In diesem Fall ist im Dienstbarkeitsvertrag auch festzuhalten, dass die Gemeinde die Unterhaltskosten der öffentlichen Anlagen übernimmt und für deren Sicherheit haftet.

Zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften kann es genügen, ein Gebiet mit besonderen Nutzungsvorschriften zu belegen, um die gebotene Massnahme öffentlich-rechtlich sicherzustellen. Dies entbindet jedoch nicht von einer allenfalls ebenso notwendigen privatrechtlichen dinglichen Sicherung.

3.4.4 Rechtserwerb

Freihändiger Erwerb bietet in der Regel beiden Parteien Vorteile. Gemäss Art. 19 SFV können die Gemeinde und falls nötig auch der Kanton Enteignungen vornehmen. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich im Baugesetz (Art. 128 ff. BauG) und im kantonalen Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung (BSG 711.0). Können sich die Parteien nicht über die Höhe der Entschädigung einigen, so entscheidet darüber die Enteignungsschätzungskommission.

4. Kantonsbeiträge an Massnahmen nach SFG

4.1 Kantonsbeiträge an Uferschutzplanungen

4.1.1 Rechtsgrundlagen

Die Beiträge des Kantons an Uferschutzplanungen nach SFG bzw. Nutzungsplanungen werden in Art. 10 SFV geregelt.

4.1.2 Beitragsberechtigung

Gemäss Art. 8 PFV werden Kantonsbeiträge nur für Planungen von besonderem kantonalem Interesse bezahlt. Ein besonderes kantonales Interesse an der Überarbeitung der bestehenden Uferschutzplanung besteht nur soweit, als mit der Überarbeitung der Uferschutzplanung eine Verbesserung aus der Sicht des SFG erzielt wird. Darunter zählen z. B.:

- Anpassungen, die aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen zwingend nötig sind, z. B. die Präzisierung des Gewässerraums gemäss Gewässerschutzgesetzgebung
- Verbesserungen aus der Sicht der Ziele des SFG, z. B. Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften
- Aktualisierung des Realisierungsprogramms nach SFG

4.1.3 Beitragssatz

Der Beitragssatz gemäss Art. 8 Abs. 1 PFV beträgt höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.

4.1.4 Beitragsgesuch und Beitragsabrechnung

Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der PFV, insb. Art. 8 und 9.

Das **Beitragsgesuch** hat folgende Elemente zu enthalten:

- Schriftliches Gesuch der Gemeinde
- Arbeitsprogramm
  - Aufgabenstellung: Umfang der Arbeit, Planungsgebiet (Karte oder Planausschnitt)
  - Arbeitsinhalte: Auflistung und Beschreibung der zu bearbeitenden Planungsinhalte, Angaben über Detaillierungsgrad und Massstab der Pläne sowie über notwendige Detailstudien und Fachgutachten
  - Planungsablauf: Auflistung und Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte
  - Zeitplan: Voraussichtlicher Zeitrahmen der einzelnen Arbeitsschritte
  - Bearbeiter: Planer, evtl. beratender Ingenieur, Bearbeiter Fachgutachten
- Kostenvoranschlag
  - detaillierter Kostenvoranschlag nach Zeitaufwand für die einzelnen Arbeitsschritte mit Angabe der beitragsberechtigten Kosten
  - Nebenkosten (Druck, Spesen, etc.)
  - Kosten für Detailstudien und Fachgutachten Dritter

Das Beitragsgesuch ist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern, einzureichen. Das Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum, sichert den Beitrag zu.

Das nach erbrachter Leistung einzureichende **Gesuch um Auszahlung** hat folgende Elemente aufzuweisen:

- Schriftliches Gesuch der Gemeinde
- Projektunterlagen
  - detaillierte Kostenabrechnung mit Angabe der beitragsberechtigten Kosten
  - beteiligte Kostenträger inkl. Beiträge Dritter
- Originalrechnungen (falls verfügbar) oder Kopien der Originalrechnungen mit der Bestätigung der Gemeinde, dass die Originalrechnungen bei der Gemeinde vorhanden sind und die Rechnungen nicht Bestandteil früherer Beitragsabrechnungen sind
- Zahlungsnachweis (Bankauszug oder Auszug aus Zahlungssystem der Gemeinde)

Das Gesuch um Auszahlung des zugesicherten Beitrags ist beim Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum, Reiterstrasse 11, 3013 Bern, einzureichen.

4.2 Kantonsbeiträge an Realisierungsmassnahmen

4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beiträge des Kantons an die Realisierung von Uferwegen, Freiflächen und naturnahen Uferlandschaften nach SFG sind in Art. 11 SFV geregelt.

4.2.2 Beitragsberechtigung

Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung sind:

- Massnahmen entsprechen dem Uferschutzplan (Plankonformität)
- ihre Durchführung ist rechtlich gesichert (betrifft z. B. Dienstbarkeiten, Baubewilligung)

Gemäss Art. 3 Abs. 1 SFG ist in den Uferschutzplänen namentlich festzulegen:

– eine Uferschutzzone im unüberbauten Gebiet und Baubeschränkungen im überbauten Gebiet
– ein Uferweg
– allgemein benutzbare Freiflächen für Erholung und Sport
– Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung

Daraus ergeben sich folgende Gruppen beitragsberechtigter Massnahmen, die nachfolgend näher beschrieben werden:

– Landerwerb, Dienstbarkeiten und Entschädigungen
– Bau und Ausrüstung von Uferwegen und Freiflächen
– Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften

4.2.2.1 Landerwerb, Dienstbarkeiten und Entschädigungen

Kosten für Landerwerb, Dienstbarkeiten und anderweitige Entschädigungen können bei der Realisierung von Uferschutzzonen, Uferwegen und Freiflächen nach SFG sowie bei der Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften entstehen. Dabei kann der Kanton Beiträge an den Landerwerb, die Errichtung von Weg- und Nutzungsrechten und an Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen leisten. Darin eingeschlossen sind Nebenkosten wie Gerichtskosten und Parteientschädigungen (erstinstanzliches Verfahren), Verschreibungs- und Vermessungskosten, inklusive die Festlegung von Grundstückgrenzen an der Wasserlinie. Nicht beitragsberechtigt sind Handänderungsabgaben (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. a Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2)).

Der Landerwerb und die Errichtung von Weg- und Nutzungsrechten erfolgen durch die Gemeinde. Die Zweckbestimmung auf erworbenem Land und von Weg- und Nutzungsrechten ist durch Personaldienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde und des Kantons Bern im Grundbuch einzutragen.

4.2.2.2 Bau und Ausrüstung von Uferwegen und Freiflächen

Der Kanton leistet Beiträge an die dauerhafte Erstellung, den Ausbau und die Ausrüstung von Uferwegen und Freiflächen nach SFG. Massgebend ist dabei der in dieser Tabelle beschriebene einfache Standard:

Ausgestaltung	Uferweg	Freifläche
Oberfläche	Unbefestigter Belag	Unbefestigter Belag
Ausrüstung	Wegbegleitende Bepflanzung (standortgerechte Sträucher und Bäume), Sitzbänke, Abfallkörbe, Abgrenzung (Hecke, Zaun) zu Privatgrundstücken zur Wahrung der Privatsphäre, Beschilderung «Uferweg», Rettungsgeräte	Je nach Zweck der Anlage: Abfallkörbe, Sitzgelegenheiten, Tische, Feuerstelle, Unterstand, Spielgeräte (keine Spezialanfertigungen), einfache sanitäre Anlagen (Toiletten, Dusche, Umkleidekabinen), Rettungsgeräte, Badezustiege, Einwasserungsstellen, Abstellplätze für Fahrräder
Breite*	1.20 m. Auf stark durch Fussgänger frequentierten, zentrumsnahen Wegen ist eine Wegbreite bis 2.00 m beitragsberechtigt.	
Weitere Informationen	vgl. Kapitel 3.1	vgl. Kapitel 3.2

* Gehwegbreite abgeleitet über das Lichtraumprofil eines Fussgängers/einer Fussgängerin aus der Norm des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS SO 640 201)

Massnahmen, deren Ausbaustandard über das normale Mass hinausgeht, sind nur beitragsberechtigt, wenn nachgewiesen wird, dass eine einfachere Lösung nicht möglich ist. Ist eine einfachere Lösung möglich, legt der Kanton einen Funktionsanteil SFG fest, nach dem sich der Kantonsbeitrag an die Massnahme richten.

Der Funktionsanteil SFG legt ebenfalls einen Kostenteiler zwischen dem Kanton (Kantonsbeitrag aus dem Uferschutzfonds) und anderen Kostenträgern fest, wenn eine Massnahme mehrere Nutzniesser hat.

Der Funktionsanteil SFG wird in der Uferschutzplanung – in der Regel im Realisierungsprogramm – festgelegt. Nachfolgend werden dazu drei Beispiele aufgeführt:

– Es gibt Uferwege, die sowohl dem Fuss- als auch dem Veloverkehr dienen und deshalb rund 3 m breit gebaut werden. Der Zweck des SFG ist die Sicherung der öffentlichen Uferzugänglichkeit für Fussgänger. Der Funktionsanteil SFG ist deshalb auf eine Uferwegbreite von 1.20 m festgelegt, nach dem sich der Kantonsbeitrag an die Anlage richtet.
– Es gibt Freiflächen (z. B. Uferparks in der Nähe von dicht besiedelten Gebieten), die in Grösse, Ausbaustandard und Funktion über das vom SFG geforderte Mass hinausgehen. Für solche Anlagen wird deshalb ein Funktionsanteil SFG festgelegt, nach dem sich der Kantonsbeitrag an die Anlage richtet.
– Sanitäre Anlagen wie Garderoben, Duschen und/oder Toilettenanlagen können neben der Öffentlichkeit einem Verein (z. B. Kanuclub) oder einem Restaurant zur Verfügung stehen. Für solche Anlagen wird deshalb ein Funktionsanteil SFG festgelegt, nach dem sich der Kantonsbeitrag an die Anlage richtet.

Die Erstellung, der Ausbau und die Ausrüstung von Rastplätzen kann ebenfalls mit einem Kantonsbeitrag unterstützt werden. Dafür muss dem Rastplatz eine Fläche zugewiesen werden, wodurch er zu einer Freifläche wird. Das entsprechende Gesuch der Gemeinde (inkl. Bilddokumentation der Anlage) ist beim AGR einzureichen und wird dem Uferschutzplan beigelegt.

4.2.2.3 Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Uferlandschaften

Beitragsberechtigt sind Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften, die im Uferschutzplan als solche bezeichnet sind und den Kostenrahmen des Unterhalts erheblich übersteigen. Beispiele für beitragsberechtigte Massnahmen sind:

– Aufhebung bestehender Wege, Strassen, Parkplätze
– Wegräumen zweckfremder Bauten und Anlagen
– Aufhebung einer festen Ufersicherung (z. B. Ufermauer) und Ersetzten durch ein naturnah befestigtes Ufer
– Anpflanzen von Schilfgürteln
– Bepflanzung von Blockwurfsicherungen durch Weiden

4.2.2.4 Spezialfälle

Folgende Kosten sind **beitragsberechtigt** nach SFG (die Liste ist nicht abschliessend):

– Honorare für Projektierung, Architektur, Bauleitung und Beratung von beitragsberechtigten Massnahmen
– Nebenkosten (z. B. Kopierkosten, Fahrspesen)
– Errichtung oder Instandsetzung von Fussgängerstegen
– Verlegung Uferweg (wenn diese dem Zweck des SFG entspricht)

Folgende Kosten sind **nicht betragsberechtigt** nach SFG (die Liste ist nicht abschliessend):

- Honorare für Projektierung, Architektur, Bauleitung und Beratung von nicht beitragsberechtigten Positionen
- Beleuchtung
- Sanierung/Instandstellung Ufermauern
- Bau und Ausrüstung von Bootsplätzen, Hafenanlagen und Schiffländten
- Trockenstandplätze für Boote
- Parkplätze und Parkhäuser
- Sitz- und Rastplätze ohne Flächenangabe
- Buvetten, Restaurationsbetriebe
- Themenwege
- Wasserspiele
- Beachvolleyballfelder
- Kunstwerke
- eintrittspflichtige Freizeitanlagen
- Betriebskosten von Fähren
- Campingplätze
- landwirtschaftliche Nutzflächen

4.2.2.5 Instandsetzung von Uferwegen, Freiflächen und naturnahen Uferlandschaften

Der Kanton leistet Beiträge an die Instandsetzung, die Wiederherstellung oder den Ersatz von Bauten und Anlagen auf Uferwegen und Freiflächen sowie in naturnahen Uferlandschaften nach SFG. Massgebend ist dabei der unter Kapitel 4.2.2.2 festgelegte, einfache Standard.

Folgende Kosten sind **beitragsberechtigt** nach SFG (die Liste ist nicht abschliessend):

- Instandsetzung von Bauten und Anlagen wie die Erneuerung einzelner Bauteile zur Gewährleistung der Sicherheit und der Benutzbarkeit der Bauten und Anlagen (z.B. neuer Deckbelag (aus Holz), neue Tragkonstruktion, neue Spielplatzgeräte, etc.)
- Wiederherstellung nach Naturereignissen oder Ersatz von Bauten und Anlagen, die das Ende ihrer Lebensdauer nach Beurteilung des Tiefbauamts erreicht haben (Brücken, Plattformen, Stege, Spielplatzgeräte, Sitzbänke, Tische, Toiletten, etc.)

Nicht beitragsberechtigt sind folgende Kosten (die Liste ist nicht abschliessend):

- Massnahmen des laufenden Unterhalts von Uferwegen und Freiflächen, die vom Kanton bereits mit den jährlichen, pauschalen Beiträgen gemäss Art. 13 Abs. 1 SFV entschädigt werden (z.B. periodische Kontrollen, Reinigungsarbeiten, Reparaturarbeiten, Abfallbeseitigung und -entsorgung, etc.)
- Massnahmen des Unterhalts naturnaher Uferlandschaften, die vom Kanton mit Beiträgen von 33 % gemäss effektiven Aufwand gemäss Art. 13 Abs. 2 SFV entschädigt werden (z. B. Ried-, Hecken- und Gehölzpflege, Mähen von Schilf und Böschungen, Unterhalt von Lahnungen, etc.)
- Velo- und Wanderwege, an die der Kanton gemäss Art. 60a Strassengesetz (SG; BSG 732.11) Beiträge an die Instandsetzung oder Wiederherstellung ausrichtet

4.2.3 Beitragssatz

Der Beitragssatz gemäss Art. 11 Abs. 3 und 4 SFV berechnet sich auf Basis der ausgewiesenen Restkosten der Gemeinden für bereits realisierte Massnahmen vor dem neuen Beitragsgesuch. Für die Bestimmung der Restkosten pro Einwohnerin oder Einwohner werden die im neuen Beitragsgesuch geplanten Massnahmen nicht berücksichtigt.

Es werden zwei Beitragssätze unterschieden:

– bis CHF 300 Restkosten pro Einwohner/in	60 Prozent
– höher als CHF 300 Restkosten pro Einwohner/in	75 Prozent

4.2.4 Beitragsgesuch und Beitragsabrechnung

Das vor Ausführung einzureichende **Beitragsgesuch** hat folgende Elemente aufzuweisen:

- schriftliches Gesuch der Gemeinde mit Begründung (inkl. Angabe, um welche Massnahme aus dem Realisierungsprogramm es sich handelt bzw. bei einer Instandsetzung, Wiederherstellung oder Ersatz mit dem Nachweis, dass die Massnahme dem Uferschutzplan entspricht, Bestandteil des Uferweges, der Freifläche oder der naturnahen Uferlandschaft ist). Das Gesuch und die vorgesehenen Massnahmen sind zu begründen.
- Projektunterlagen (Pläne, Beschrieb und Kostenvoranschlag mit Angabe der beitragsberechtigten Kosten und der einzelnen beteiligten Kostenträger inkl. Beiträge Dritter)
- Angaben über die rechtliche Sicherung der vorgesehenen Massnahme (z. B. Baubewilligung, Dienstbarkeiten)
- Finanzbeschluss der Gemeinde zum Projekt

Das nach erbrachter Leistung einzureichende **Gesuch um Auszahlung** hat folgende Elemente aufzuweisen:

- schriftliches Gesuch der Gemeinde
- Projektunterlagen
  - detaillierte Kostenabrechnung mit Angabe des beitragsberechtigten Kostenanteils
  - beteiligte Kostenträger inkl. Beiträge Dritter
- Originalrechnungen (falls verfügbar) oder Kopien der Originalrechnungen mit der Bestätigung der Gemeinde, dass die Originalrechnungen bei der Gemeinde vorhanden sind und die Rechnungen nicht Bestandteil früherer Beitragsabrechnungen sind
- Zahlungsnachweis (Bankauszug oder Auszug aus Zahlungssystem der Gemeinde)

Die Beitragsgesuche und die Gesuche um Auszahlung des zugesicherten Beitrags sind beim Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum, Reiterstrasse 11, 3013 Bern, einzureichen.

4.3 Kantonsbeiträge an Unterhalt Uferwege und Freiflächen

4.3.1 Rechtsgrundlagen

Die Kantonsbeiträge an den Unterhalt von Uferwegen und Freiflächen nach SFG sind in Art. 13 SFV geregelt.

4.3.2 Beitragsberechtigung

Kantonsbeiträge an den Unterhalt werden an realisierte Uferwege und Freiflächen, die im Uferschutzplan als solche bezeichnet sind, geleistet. Die Beurteilung, ob ein Uferweg bzw. eine Freifläche realisiert oder geplant ist, erfolgt gemäss den Kriterien der folgenden Tabelle:

Uferweg	**realisiert**	**geplant**
zwingend	Linienführung entspricht USP begehbar und markiert für Öffentlichkeit zugänglich	Linienführung entspricht nicht USP existiert noch nicht nicht als Wanderweg erkennbar (keine Markierung) für Öffentlichkeit noch nicht zugänglich
Freifläche	**realisiert**	**geplant**
zwingend	im USP als Freifläche aufgenommen für Öffentlichkeit zugänglich	im USP nicht als Freifläche aufgenommen für Öffentlichkeit noch nicht zugänglich (z. B. landwirtschaftlich genutzte Fläche)
optional	geplante Infrastruktur realisiert	

Rastplätze können ebenfalls mit Kantonsbeiträgen an den Unterhalt unterstützt werden. Dafür muss dem Rastplatz eine Fläche zugewiesen werden, wodurch er zu einer Freifläche wird. Das entsprechende Gesuch der Gemeinde (inkl. Bilddokumentation der Anlage) ist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern einzureichen und wird dem Uferschutzplan beigelegt.

4.3.3 Beitragsabrechnung

Die Kantonsbeiträge werden gestützt auf die in Art. 13 Abs. 1 SFV festgesetzten Pauschalen bemessen:

- Uferweg realisiert CHF 250/km
- Freifläche realisiert CHF 25/Are

Die Grundlage für die jährliche Auszahlung der Beiträge an den Unterhalt von Uferwegen und Freiflächen bilden die im geographischen Informationssystem (GIS) des Kantons- digitalisierten Uferwege und Freiflächen.

Die realisierten Uferwege und Freiflächen sind über das Geoportal des Kantons, Karte «Uferwege und Freiflächen nach See- und Flussufergesetz (SFG)» einzusehen.

4.4 Kantonsbeiträge an Unterhalt naturnahe Uferlandschaften

4.4.1 Rechtsgrundlagen

Die Kantonsbeiträge an den Unterhalt naturnaher Uferlandschaften nach SFG sind in Art. 13 SFV geregelt.

4.4.2 Beitragsberechtigung

Der Unterhalt naturnaher Uferlandschaften gemäss Art. 13 Abs. 2 SFV beinhaltet z.B. Ried-, Hecken- und Gehölzpflege, Mähen von Schilf und Böschungen, Unterhalt von Lahnungen.

4.4.3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 33 Prozent.

4.4.4 Beitragszusicherung und Beitragsabrechnung

Das vor Ausführung einzureichende **Beitragsgesuch** hat folgende Elemente zu enthalten:

- schriftliches Gesuch der Gemeinde mit Begründung
- Projektunterlagen (Pläne, Beschrieb und Kostenvoranschlag mit Angabe der beitragsberechtigten Kosten und der einzelnen beteiligten Kostenträger inkl. Beiträge Dritter)
- Angaben über die rechtliche Sicherung der vorgesehenen Massnahme (z. B. Baubewilligung, Dienstbarkeiten)
- Finanzbeschluss der Gemeinde

Das nach erbrachter Leistung einzureichende **Gesuch um Auszahlung** hat folgende Elemente aufzuweisen:

- schriftliches Gesuch der Gemeinde
- Projektunterlagen
  - detaillierte Kostenabrechnung mit Angabe der beitragsberechtigten Kosten
  - beteiligte Kostenträger inkl. Beiträge Dritter
- Originalrechnungen (falls verfügbar) oder Kopien der Originalrechnungen mit der Bestätigung der Gemeinde, dass die Originalrechnungen bei der Gemeinde vorhanden sind und die Rechnungen nicht Bestandteil früherer Beitragsabrechnungen sind
- Zahlungsnachweis (Bankauszug oder Auszug aus Zahlungssystem der Gemeinde)

Die Beitragsgesuche und die Gesuche um Auszahlung der zugesicherten Beiträge sind beim Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum, Reiterstrasse 11, 3013 Bern, einzureichen.

4.5 Kantonsbeiträge an besondere Unterhaltskosten

4.5.1 Rechtsgrundlagen

Die Kantonsbeiträge an besondere Unterhaltskosten durch ausserordentliche Ereignisse nach SFG sind in Art. 13 SFV geregelt.

4.5.2 Beitragsberechtigung

Die besonderen Unterhaltskosten sind durch ein ausserordentliches Ereignis (z. B. Naturereignis wie Sturm, Lawine, etc.) verursacht. Der Nachweis des ausserordentlichen Ereignisses ist durch die Gesuchstellerin zu erbringen.

4.5.3 Beitragssatz

Der Erhöhung des Beitragssatzes wird vom Tiefbauamt fallweise festgelegt:

- Unterhaltsmassnahmen: Der erhöhte Beitragssatz für besondere Unterhaltskosten beträgt i. d. R. 50 Prozent

4.5.4 Beitragszusicherung und Beitragsabrechnung

Das vor Ausführung einzureichende **Beitragsgesuch** hat folgende Elemente zu enthalten:

- schriftliches Gesuch der Gemeinde (insb. mit Nachweis des ausserordentlichen Ereignisses)
- Projektunterlagen (Pläne, Beschrieb und Kostenvoranschlag mit Angabe der beitragsberechtigten Kosten und der einzelnen beteiligten Kostenträger inkl. Beiträge Dritter)
- Angaben über die rechtliche Sicherung der vorgesehenen Massnahme (z. B. Baubewilligung, Dienstbarkeiten)
- Finanzbeschluss der Gemeinde

Das nach erbrachter Leistung einzureichende **Gesuch um Auszahlung** hat folgende Elemente aufzuweisen:

- schriftliches Gesuch der Gemeinde
- Projektunterlagen
  - detaillierte Kostenabrechnung mit Angabe der beitragsberechtigten Kosten
  - beteiligte Kostenträger inkl. Beiträge Dritter
- Originalrechnungen (falls verfügbar) oder Kopien der Originalrechnungen mit der Bestätigung der Gemeinde, dass die Originalrechnungen bei der Gemeinde vorhanden sind und die Rechnungen nicht Bestandteil früherer Beitragsabrechnungen sind
- Zahlungsnachweis (Bankauszug oder Auszug aus Zahlungssystem der Gemeinde)

Die Beitragsgesuche und die Gesuche um Auszahlung der zugesicherten Beiträge sind beim Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum, Reiterstrasse 11, 3013 Bern, einzureichen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Aufhebung bestehender Richtlinien SFG

Diese Richtlinie ersetzt die folgenden Kapitel der Richtlinien SFG vom September 1985, Mai 1986, November 1986 und Juni 1992:

- Nutzungsplanung/Erarbeitung der Uferschutzpläne nach SFG
- Realisierung/Planung und Bau der Uferwege nach SFG
- Realisierung/Planung, Bau und Ausstattung der Freiflächen und Rastplätze nach SFG
- Realisierung/Wiederherstellung, Pflege und Unterhalt naturnaher Ufer nach SFG
- Realisierung/Rechtliche Durchsetzung der Massnahmen nach SFG
- Staatsbeiträge/Staatsbeiträge an den Unterhalt bestehender Uferwege, Freiflächen und naturnaher Ufer nach SFG
- Staatsbeiträge/Staatsbeiträge an Nutzungsplanungen nach SFG (Uferschutzpläne inkl. Detailstudien und Fachgutachten)
- Staatsbeiträge/Richtlinie für Staatsbeiträge an Realisierungsmassnahmen nach SFG

5.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie SFG vom 1. Mai 2021.

6. Anhang

Muster Uferschutzplanung Seegarten, Gemeinde Hilterfingen:

- Uferschutzplan (Überbauungsplan) «Seegarten» 1:500
- Situation 1:200, Plan 2, «Teilstrecke Parzelle 630 - Hafen Eichbühl Parzelle 1439»
- Überbauungsvorschriften «Seegarten»
- Realisierungsprogramm «Seegarten»

Kanton Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung

Uferschutzplanung Seegarten
Gemeinde Hilterfingen

Ersatzvornahme und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG

mit Ergänzungen zu
- Schutzzonenplan vom 20.11.1998
- Gemeindebaureglement vom 20.11.1998, Anhang II Verzeichnis der Schutzobjekte
- Überbauungsordnung Nr. 3 „Seegarte West" vom 20.09.1977

bestehend aus
- **Uferschutzplan (Überbauungsplan) Seegarten 1:500**
- Überbauungsvorschriften Seegarten
- Realisierungsprogramm Seegarten
- Situation 1:200, Plan 1, Teilstrecke Ländte Hünibach – Parzelle 630
- Situation 1:200, Plan 2, Teilstrecke Parzelle 630 – Hafen Eichbühl Parzelle 1439
- Querprofile 1:50
- Normalprofil 1:20
- Landerwerbsplan 1:200, Plan 1, Teilstrecke Ländte Hünibach – Parzelle 630
- Landerwerbsplan 1:200, Plan 2, Teilstrecke Parzelle 630 – Hafen Eichbühl Parzelle 1439

Weitere Unterlagen
- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht

21. Juni 2010

Katharina Berger
Dipl. Arch. ETH
Planerin
Stationsstrasse 15
3629 Hünibach

IMPULS AG
Wald Landschaft Naturgefahren
Seestrasse 2
3600 Thun
www.impulsthun.ch

Dütschler & Naegeli
Vermessung + Geoinformation AG
Fliederweg 11
3601 Thun
www.geo-thun.ch

LEGENDE

Festlegungen USP

- Perimeter Wirkungsbereich Uferschutzplan
- Wohnzone E2 (Art. 40 GBR)
- Grünzone (Art. 47 GBR)
- Uferschutzzone nach SFG
- Freifläche FF nach SFG
- Bereich Aufwertungsmassnahmen für Wassenögel
- Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG
- Uferweg bestehend, genügend
- Uferweg neu
- Signalisationstafel (Hundeleinenpflicht)
- maximale Sichtschutzhöhe seeseitig 1.80m

Ergänzungen Schutzzonenplan und Anhang II GBR vom 20.11.1998

- Schützenswerte Bauten
- Erhaltenswerte Bauten
- Geschützte Baumbestände (Art. 53 Abs. 1 GBR)
- Geschützte Bäume und Baumgruppen (Art. 53 Abs. 7 GBR)

Hinweise

- Perimeter Wirkungsbereich Überbauungsplan Nr. 3 "Seegarte West" 20.9.1977 (UeO 3)
- Baufelder (UeO 3) "Seegarte West"
- Geschützte Bachgehölze (UeO 3)
- Empfindlichkeitsstufe III Aufstufung gem. Art. 43 LSV) gem. Zonenplan 20.11.1998
- Seeabstandslinie gem. Art 18 Abs. 2 GBR
- Geschützte Baumbestände gem. Schutzzonenplan (SZP) 20.11.1998, Art. 53 GBR
- Geschützte Bäume und Allee (SZP) Art. 53 Abs. 7 GBR
- Schützenswerter Brunnen (SZP und Inventar II)
- Erhaltenswerter Pfosten (SZP und Inventar II)
- Wald
- Gewässer, See, Bach
- Perimeter Wassen- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	23. August bis 21. September 2007
1. öffentliche Auflage	
Publikation im Amtsblatt	12. und 19. November 2008
Publikation im Amtsanzeiger	13. und 20. November 2008
Öffentliche Auflage	17. November bis 15. Dezember 2008
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	9
Rechtsverwahrungen	2
2. öffentliche Auflage	
Publikation im Amtsblatt	18. und 25. November 2009
Publikation im Amtsanzeiger	19. und 26. November 2009
Öffentliche Auflage	19. November bis 18. Dezember 2009
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	9
Rechtsverwahrungen	1

Genehmigt
Bern, 12.02.2010
Amt für Wald des Kantons Bern
Fachbereich Waldrecht

K. Allemann

Beschlossen mit Regierungsratsbeschluss
Nr. 1339

Vom Regierungsrat genehmigt
am 15. SEP. 2010
Der Staatsschreiber

KANTON BERN
REGIERUNGSRAT

Muster

Kanton Bern
Amt für Gemeinden und Raumordung

Uferschutzplanung Seegarten
Gemeinde Hilterfingen

Ersatzvornahme und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG

---

mit Ergänzungen zu
- Schutzzonenplan vom 20.11.1998
- Gemeindebaureglement vom 20.11.1998, Anhang II Verzeichnis der Schutzobjekte
- Überbauungsordnung Nr. 3 „Seegarte West" vom 20.09.1977

bestehend aus
- Uferschutzplan (Überbauungsplan) Seegarten 1:500
- Überbauungsvorschriften Seegarten
- Realisierungsprogramm Seegarten
- Situation 1:200, Plan 1,
  Teilstrecke Lände Hünibach – Parzelle 630
- **Situation 1:200, Plan 2,**
  Teilstrecke Parzelle 630 – Hafen Eichbühl Parzelle 1439
- Querprofile 1:50
- Normalprofil 1:20
- Landerwerbsplan 1:200, Plan 1,
  Teilstrecke Lände Hünibach – Parzelle 630
- Landerwerbsplan 1:200, Plan 2,
  Teilstrecke Parzelle 630 – Hafen Eichbühl Parzelle 1439

Weitere Unterlagen
- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht

21. Juni 2010

IMPULS AG
Wald Landschaft Naturgefahren
Seestrasse 2
3600 Thun
www.impulsthun.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydeggstein 11/13

Für die Richtigkeit der Grundbuchplankopie
Ch. Naegeli
Nachführungsgeometer

23. Juni 2010

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	**23. August bis 21. September 2007**
1. öffentliche Auflage	
Publikation im Amtsblatt	12. und 19. November 2008
Publikation im Amtsanzeiger	13. und 20. November 2008
Öffentliche Auflage	17. November bis 15. Dezember 2008
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	9
Rechtsverwahrungen	2
2. öffentliche Auflage	
Publikation im Amtsblatt	18. und 25. November 2009
Publikation im Amtsanzeiger	19. und 26. November 2009
Öffentliche Auflage	19. November bis 18. Dezember 2009
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	9
Rechtsverwahrungen	1

Beschlossen mit Regierungsratsbeschluss
Nr. 1 3 3 2

Vom Regierungsrat genehmigt am 1 5. SEP. **2010**
Der Staatsschreiber:

KANTON BERN REGIERUNGSRAT

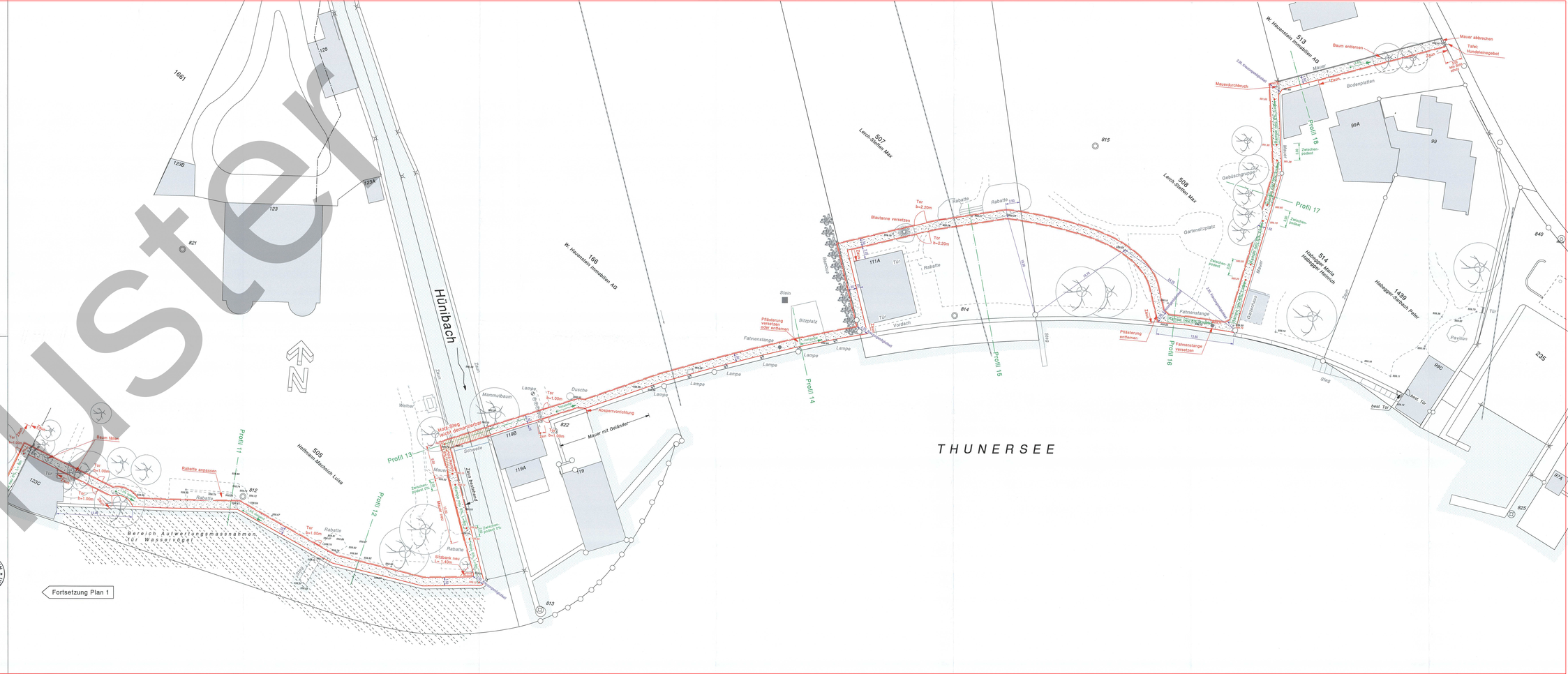
Hünibach
THUNERSEE
Fortsetzung Plan 1
Profil 11
Profil 12
Profil 13
Profil 14
Profil 15
Profil 16
Profil 17
Profil 18
Bereich Aufwertungsmassnahmen für Wasservögel
Mauer mit Geländer
Absperrvorrichtung
Pflästerung versetzen oder entfernen
Fahnenstange
Sitzplatz
Garten
Garten-sitzplatz
Gebäudeumriss
Mauerdurchbruch
Bodenplatten
Mauer abbrechen
Baum entfernen
Tafel: Hundeleinengebot
Blautanne versetzen
Rabatte anpassen
Baum fällen
Holz-Steg neu
Mammutbaum
Weiher
Dusche
Lampe
Zaun
Steg
Pavillon
Vordach
Tor
Stein
W. Hauenstein Immobilien AG
Hauenstein-Maurisch Lilla
Haldenger Hansueli
Haldenger-Sutsch Peter
Meier
Leich-Stähli Max
Lerch-Stähli Max
Zaun beseitigt
Schnitt
Sitzbank neu
Zwischen-podest
Fahnenstange versetzen
Pflästerung entfernen
Gartenmauer
Gartenhaus
Mauerwerk
Metall
Holz
Beton
Putz
Stahl
Asphalt
Kies
Erde
Gras
Wasser
Bestehendes Gelände
Neues Gelände
Schnitt
Grundriss
Ansicht
Detail
Maßstab 1:20
Maßstab 1:50
Maßstab 1:200
Maßstab 1:500
Maßstab 1:1000
Maßstab 1:2000
Maßstab 1:5000
Maßstab 1:10000
Maßstab 1:25000
Maßstab 1:50000
Maßstab 1:100000
Maßstab 1:250000
Maßstab 1:500000
Maßstab 1:1000000
Maßstab 1:2000000
Maßstab 1:5000000
Maßstab 1:10000000
Maßstab 1:25000000
Maßstab 1:50000000
Maßstab 1:100000000
Maßstab 1:250000000
Maßstab 1:500000000
Maßstab 1:1000000000
Maßstab 1:2000000000
Maßstab 1:5000000000
Maßstab 1:10000000000
Maßstab 1:25000000000
Maßstab 1:50000000000
Maßstab 1:100000000000
Maßstab 1:250000000000
Maßstab 1:500000000000
Maßstab 1:1000000000000
Maßstab 1:2000000000000
Maßstab 1:5000000000000
Maßstab 1:10000000000000
Maßstab 1:25000000000000
Maßstab 1:50000000000000
Maßstab 1:100000000000000
Maßstab 1:250000000000000
Maßstab 1:500000000000000
Maßstab 1:1000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:1000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:2000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:5000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:10000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:25000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:50000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:100000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:250000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000000
Maßstab 1:500000

Kanton Bern
Amt für Gemeinden und Raumordung

Uferschutzplanung Seegarten

Gemeinde Hilterfingen

Ersatzvornahme und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG

---

mit Ergänzungen zu

- Schutzzonenplan vom 20.11.1998
- Gemeindebaureglement vom 20.11.1998, Anhang II Verzeichnis der Schutzobjekte
- Überbauungsordnung Nr. 3 „Seegarte West" vom 20.09.1977

bestehend aus

- Uferschutzplan (Überbauungsplan) Seegarten 1:500
- **Überbauungsvorschriften Seegarten**
- Realisierungsprogramm Seegarten
- Situation 1:200, Plan 1,
  Teilstrecke Ländte Hünibach – Parzelle 630
- Situation 1:200, Plan 2,
  Teilstrecke Parzelle 630 – Hafen Eichbühl Parzelle 1439
- Querprofile 1:50
- Normalprofil 1:20
- Landerwerbsplan 1:200, Plan 1,
  Teilstrecke Ländte Hünibach – Parzelle 630
- Landerwerbsplan 1:200, Plan 2,
  Teilstrecke Parzelle 630 – Hafen Eichbühl Parzelle 1439

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht

21. Juni 2010

Katharina Berger
Dipl. Arch. ETH
Planerin
Stationsstrasse 15
3629 Hünibach

IMPULS AG
Wald Landschaft Naturgefahren
Seestrasse 2
3600 Thun
www.impulsthun.ch

Muster

Art. 1

Wirkungsbereich

Die Überbauungsvorschriften gelten für den im Uferschutzplan gekennzeichneten Wirkungsbereich.

Art. 2

Stellung zur Grundordnung

Soweit die Überbauungsvorschriften und der Uferschutzplan nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Hilterfingen.

Art. 3

Bauabstände:
~~a.~~ Wohnzone E2 und W2

Es gelten die Bestimmungen für die Wohnzone E2 und W2 gemäss ~~Gemeindebaureglement~~ Baureglement GBR.

Art. 4

~~b. Baufelder UeP "Seegarte West"~~

aufgehoben
~~Für die Baufelder gelten die Bestimmungen des Überbauungsplanes Nr. 3 mit Sonderbauvorschriften "Seegarte West" vom 20. 9. 1977.~~

Art. 5

Schützens- und erhaltenswerte Gebäude

1 Für die im Uferschutzplan und im Zonenplan 2 als Hinweis dargestellten ~~verbindlich geregelten und im Anhang II GBR sowie im Schutzzonenplan ergänzten als~~ schützens- und erhaltenswerten ~~bezeichneten~~ Gebäude gelten die Vorschriften gemäss Art. 10a ff. BauG sowie ~~Art. 57 GBR.~~ des Baureglements.

2 Bei Neubauten im Umfeld des schützenswerten Objekts (Staatsstrasse Nr. 135) ist die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

Art. 6

Schützens- und erhaltenswerte bauliche Objekte

Für ~~die~~ den im Uferschutzplan ~~als Hinweis~~ eingetragenen ~~schützenswerten Brunnen und~~ erhaltenswerten Pfosten/~~Mauern~~ ~~gilt Art. 56 und Art. 57 GBR.~~ gelten die Bestimmungen des Baureglements zu den erhaltenswerten baulichen Objekten.

AGR: 16. 4. 18

Art. 7

Uferschutzzone
a. Bauten und Anlagen

1 In der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.

[2] Bauten und Anlagen in der Uferschutzzone bedürfen der Zustimmung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

Art. 8

b. Terrain-veränderungen

Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

Art. 9

c. Bepflanzung

Für die Bepflanzung sind standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

Art. 10

Grünzone

Für die Grünzone GZ gelten die Bestimmungen gemäss Art. 47 GBR und Art. 79 BauG.

Art. 11

Freifläche nach SFG

[1] Die erweiterte Freifläche ist gesamthaft als Grünanlage mit Ruhebänken, Kinderspielplatz und einer Liegewiese auszugestalten.

[2] Die Ufersicherung hat mittels naturnaher Elemente zu erfolgen und den Zugang zum Wasser zu ermöglichen.

[3] Zusätzlich zum bestehende Ländtehaus mit WC- Anlage können eingeschossige Bauten bis zu 3.50 m Firsthöhe mit einer Gesamtfläche von 140 m^2 für Restaurant, Kiosk, Umkleidekabinen, Duschen, Geräte und dergleichen erstellt werden. Restaurant und Kiosk sind im Bereich des bestehenden Ländtehauses zu erstellen.

[4] Umkleidekabinen, Duschen, Geräte und dergleichen sind entlang der Alpenstrasse anzuordnen, dort können auch Abstellplätze für Autos, Mofas und Velos erstellt werden.

[5] Die einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts bezüglich Schifffahrt sind bei baulichen Änderungen und für die Festlegung der Nutzung der Ländtematte zu beachten.

[6] Der Badeplatz südöstlich der Ländte ist aus Gründen der Sicherheit mit geeigneten Schwimmkörpern zu begrenzen.

Art. 12

Flächen nach übergeordnetem Recht
Wald

Bei dieser Fläche handelt es sich um Wald im Sinne der Forstgesetzgebung. Es gilt die im Uferschutzplan eingetragene verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG.

Art. 13

Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung Kanderdelta-Hilterfingen

[1]Die Seefläche im unteren Seebecken ist ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung. Übermässige Störungen durch Uferwegbenutzer sind mit geeigneten Massnahmen von der Vogelwelt fernzuhalten.

[2] Der im Uferschutzplan bezeichnete Bereich Aufwertungsmassnahmen für Wasservögel dient der Schaffung von Ruheplätzen im Flachwasser. Er beschränkt sich auf die unmittelbare Uferzone von max. 10 Metern Breite.

Art. 14

Baumschutz

[1]Die im Uferschutzplan verbindlich bezeichneten und im Anhang II zum GBR sowie im Schutzzonenplan ergänzten geschützten Baumbestände, erhaltenswerte Einzelbäume und Baumgruppen stehen unter dem Schutz der Gemeinde. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 53 Abs. 7 GBR.

[2]Die Grundeigentümer von geschützten Bäumen entlang des Uferweges sind nicht verantwortlich für Schäden, die wegen höherer Gewalt (z.B. Unwetter) durch ordnungsgemäss gepflegte geschützte Bäume am Ufer entstehen. Für Schäden, die Benützern des Uferweges durch ordnungsgemäss gepflegte geschützte Bäume wegen höherer Gewalt zugefügt werden, haftet der Werkeigentümer.

Art. 15

a. Eichbühlhafen - Ländte Hünibach

[1] Im Abschnitt Eichbühlhafen - Ländte Hünibach dient der Uferweg dem Fussgänger.

[2] Er ist kinderwagengängig und behindertengerecht auf eine minimale Breite von 1.50 m auszubauen. Vereinzelt sind Kreuzungsmöglichkeiten (Wegverbreiterung) mit Sitzbänken vorzusehen.

[3] Er ist grundsätzlich mit einem Kieskoffer und einem Naturbelag zu erstellen. Stark beanspruchte Wegabschnitte können mit dichtem Belag versehen werden.

[4] Der Uferweg ist mit einem für Wasservögel überwindbaren Zaun gegen die Privatgrundstücke abzugrenzen. Zusätzlich kann eine Sichtschutzbepflanzung durch den Eigentümer vorgenommen werden. Diese hat aus standortheimischen Sträuchern zu bestehen (gem. Art. 9). Der Sichtschutz darf maximal 1.80 m (landseitig) bzw. 1.40 m (seeseitig) hoch werden. An im Uferschutzplan bezeichneten Stellen darf er auch seeseitig 1.80 m hoch sein. Der 1.80 m hohe Sichtschutz muss in einem Abstand von mindestens 0.5 m zum Zaun gepflanzt werden.
Wo keine Bepflanzung möglich ist (unter Baumkronen), können in Absprache mit der Gemeinde Sichtschutzelemente aus Holz in der gleichen Höhe angebracht werden.

[5] Für den ganzen Weg gilt die Hundeleinepflicht. Diese wird mit Signalisationstafeln vorgeschrieben.

Art. 16

b. Brücke Hünibach

Für die Querung über den Hünibach wird eine Brücke erstellt, die bei Bedarf (Ausbaggerung des Hünibachs) einfach entfernt und wieder montiert werden kann.

Art. 17

Sperrung bei Naturgefahren

Bei Sturmgefahr und Hochwasser kann die zuständige Behörde die Benutzung des Uferwegs untersagen.

Art. 18

Lärmschutz

Soweit im Uferschutzplan nichts anderes vermerkt ist, gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes.

Art. 18

Inkrafttreten

Der Uferschutzplan tritt mit Beschluss des Regierungsrates in Kraft.
Das Bauverbot nach Art. 8 Abs. 2 SFG wird mit dem Beschluss der Uferschutzplanung aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	23. August bis 21. September 2007
1. öffentliche Auflage	
Publikation im Amtsblatt	12. und 19. November 2008
Publikation im Amtsanzeiger	13. und 20. November 2008
Öffentliche Auflage	17. November bis 15. Dezember 2008
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	9
Rechtsverwahrungen	2
2. öffentliche Auflage	
Publikation im Amtsblatt	18. und 25. November 2009
Publikation im Amtsanzeiger	19. und 26. November 2009
Öffentliche Auflage	19. November bis 18. Dezember 2009
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	9
Rechtsverwahrungen	1

Beschlossen mit Regierungsratsbeschluss

Nr. 1339

Vom Regierungsrat genehmigt

am 15. SEP. 2010

Der Staatsschreiber:

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

In Reg

Kanton Bern
Amt für Gemeinden und Raumordung

Uferschutzplanung Seegarten

Gemeinde Hilterfingen

Ersatzvornahme und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG

---

mit Ergänzungen zu

- Schutzzonenplan vom 20.11.1998
- Gemeindebaureglement vom 20.11.1998, Anhang II Verzeichnis der Schutzobjekte
- Überbauungsordnung Nr. 3 „Seegarte West" vom 20.09.1977

bestehend aus

- Uferschutzplan (Überbauungsplan) Seegarten 1:500
- Überbauungsvorschriften Seegarten
- **Realisierungsprogramm Seegarten**
- Situation 1:200, Plan 1,
  Teilstrecke Ländte Hünibach – Parzelle 630
- Situation 1:200, Plan 2,
  Teilstrecke Parzelle 630 – Hafen Eichbühl Parzelle 1439
- Querprofile 1:50
- Normalprofil 1:20
- Landerwerbsplan 1:200, Plan 1,
  Teilstrecke Ländte Hünibach – Parzelle 630
- Landerwerbsplan 1:200, Plan 2,
  Teilstrecke Parzelle 630 – Hafen Eichbühl Parzelle 1439

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht

21. Juni 2010

Katharina Berger
Dipl. Arch. ETH
Planerin
Stationsstrasse 15
3629 Hünibach

IMPULS AG
Wald Landschaft Naturgefahren
Seestrasse 2
3600 Thun
www.impulsthun.ch

Muster

Kanton Bern / AGR
Uferschutzplanung Seegarten
Einwohnergemeinde Hilterfingen

REALISIERUNGSPROGRAMM **Massnahmenblatt Nummer 1**

Massnahme: Neuanlage Uferweg

Lage: Uferabschnitt 3 R 32 Hünibach zwischen Ländtematte und Platanenweg

Beschrieb: Erstellen eines kinderwagengängigen und behindertengerechten Fussweges von rund 140 m Länge und einer minimalen Breite von 1.50 m mit Kreuzungsmöglichkeit und Sitzbank sowie Signalisationstafel (Hundeleinegebot).
Anbringen von Zäunen und Toren zur Abschirmung der privaten Bereiche.

Ausführung gemäss Bauprojekt Uferweg.

Unterhalt der Ufermauer bei Bedarf.

Vorgehen: Kreditbeschluss
Ausschreibung und Auftragsvergabe
Ausführung, Baubegleitung

Kostenträger: Einwohnergemeinde Hilterfingen

Kosten:

Landsicherung (inkl. Ufermauer) und Entschädigungen		Fr. 51'000.--
Ausführung:	Anpassungsarbeiten	Fr. 12'000.--
	Erstellungsarbeiten	Fr. 92'000.--
	Unvorhergesehenes	Fr. 17'500.--
Bauleitung		Fr. 16'000.--
Baustelleninstallation		Fr. 10'000.--
Unterhalt Ufermauer bei Bedarf		
Voraussichtlich SFG – relevante Kosten (ohne MwSt.)		Fr. 198'500.--

Priorität: 1

Ausführung: Spätestens 4 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Überbauungsordnung

Kanton Bern / AGR
Uferschutzplanung Seegarten
Einwohnergemeinde Hilterfingen

REALISIERUNGSPROGRAMM **Massnahmenblatt Nummer 2**

Massnahme: Neuanlage Uferweg

Lage: Uferabschnitt 3 R 31 Seegarten zwischen Platanenweg und Eichbühlhafen

Beschrieb: Erstellen eines kinderwagengängigen und behindertengerechten Fussweges von rund 590 m Länge und einer minimalen Breite von 1.50 m mit Kreuzungsstellen (9), Sitzbänken (2), Signalisationstafeln (Hundeleinegebot) und mit einer einfachen Brücke über den Hünibach, welche bei Bedarf einfach zu entfernen und wieder zu montieren ist.
Ausbau eines Reckweges mit Geländer, dessen Ausführung im Detail zu gegebenem Zeitpunkt mit der BLS AG und dem Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee UTB abzusprechen ist.
Anbringen von Zäunen und Toren zur Abschirmung der privaten Bereiche.

Ausführung gemäss Bauprojekt Uferweg.
Unterhalt der Ufermauer bei Bedarf.

Vorgehen: Kreditbeschluss
Ausschreibung und Auftragsvergabe
Ausführung, Baubegleitung

Kostenträger: Einwohnergemeinde Hilterfingen

Kosten:

Landsicherung (inkl. Ufermauer) und Entschädigungen		Fr. 272'000.--
Ausführung:	Anpassungsarbeiten	Fr. 58'000.--
	Erstellungsarbeiten	Fr. 330'000.--
	Unvorhergesehenes	Fr. 57'500.--
Bauleitung		Fr. 51'000.--
Baustelleninstallation		Fr. 20'000.--
Unterhalt Ufermauer bei Bedarf		
Voraussichtlich SFG – relevante Kosten (ohne MwSt.)		Fr. 788'500.--

Priorität: 1

Ausführung: Spätestens 4 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Überbauungsordnung

Kanton Bern / AGR
Uferschutzplanung Seegarten
Einwohnergemeinde Hilterfingen

REALISIERUNGSPROGRAMM **Massnahmenblatt Nummer 3**

Massnahme: Erweiterung und Umgestaltung Ländtematte Freifläche FF SFG

Lage: Uferabschnitt 3 R 32 Hünibach

Beschrieb:
Umgestaltung in eine Gesamtanlage
Verlängern der Uferpromenade
Neukonzept der Weganlage und der Bepflanzung
Liegewiese mit Dusche, Kneippanlage, Sitzstufen
Kinderspielplatz verlegen, neu gestalten
Ruhezone mit Sitzgelegenheit und ev. Gartenschach oder Mühlespiel
Ev. Versetzen des geschützten Brunnens
Erstellen von Zweirad- und Personenwagenparkplätze entlang der Alpenstrasse
Erstellen von Neubau zusätzlich zum Ländtehaus für Kiosk mit Restaurant, Lager- und Personalraum, BLS-Billetschalter, Toilettenanlage, Technikraum mit Umkleideabteil etc. inkl. Innen- und Aussenbestuhlung.

Vorgehen:
Detailprojekt
Kreditbeschluss
Ausschreibung und Auftragsvergabe
Ausführung

Kostenträger: Einwohnergemeinde Hilterfingen

Kosten:

Projektierung	Fr. 100'000.--
Landerwerb für die Erweiterung	Fr. 993'850.--
Ausführung	Fr. 1'300'000.--
Voraussichtlich SFG – relevante Kosten (ohne MwSt.)	Fr. 2'393'850.--

(Die Massnahmen entsprechen nur teilweise den SFG-Richtlinien. Die SFG-relevanten Kosten können erst nach einem detaillierten Kostenvoranschlag ermittelt werden. Im Speziellen muss der Zweck und Nutzen der Parkplätze sowie des Neubaus detailliert erläutert werden. Dies kann im Zuge des Detailprojektes geschehen.)

Priorität: 1

Ausführung: Spätestens 4 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Überbauungsordnung

Kanton Bern / AGR
Uferschutzplanung Seegarten
Einwohnergemeinde Hilterfingen

REALISIERUNGSPROGRAMM **Massnahmenblatt Nummer 4**

Massnahme: Aufwertung für Wasservögel

Lage: Uferabschnitt 3 R 31 Seegarten, westlich der Einmündung Hünibach

Beschrieb: Einbringen von Steinblöcken und wenn möglich Kies- oder Schotteraufschüttungen als Vogelruheflächen (Winter) im Flachwassergebiet vor dem hart verbauten Ufer.
Diese Massnahme beschränkt sich auf die unmittelbare Uferzone von max. 10 Metern Breite.

Ausführung gemäss Bauprojekt Uferweg.

Vorgehen: Kreditbeschluss
Ausschreibung und Auftragsvergabe
Ausführung

Kostenträger: Einwohnergemeinde Hilterfingen

Kosten:

Projektierung	Fr.	5'000.--
Ausführung	Fr.	30'000.--
Erwerb Seefläche	Fr.	6'300.--
Voraussichtlich SFG – relevante Kosten (ohne MwSt.)	Fr.	41'300.--

Priorität: 1

Ausführung: Spätestens 4 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Überbauungsordnung

Kanton Bern / AGR
Uferschutzplanung Seegarten
Einwohnergemeinde Hilterfingen

REALISIERUNGSPROGRAMM — Zusammenfassung

Nr.	Massnahme	Ufer-abschnitt	Voraussichtlich SFG- relevante Kosten (Fr.) Bauleitung	Landsicherung/ Entschädig.	Ausführung	Total (ohne MwSt.)	MwSt. * (7.6% ca.)	Total
	Uferweg		67'000.-	323'000.-	597'000.-	987'000.-	50'500.-	1'037'500.-
1	Neuanlage	3R32 Hünibach	16'000.-	51'000.-	131'500.-	198'500.-		
2	Neuanlage	3R31 Seegarten	51'000.-	272'000.-	465'500.-	788'500.-		
	Freifläche nach SFG		100'000.-	993'850.-	1'300'000.-	2'393'850.-	106'500.-	2'500'350.-
3	Erweiterung und Umgestaltung Ländtematte	3R32 Hünibach	100'000.-	993'850.-	1'300'000.-	2'393'850.-		
	Aufwertung		5'000.-	6'300.-	30'000.-	41'300.-	2'700.-	44'000.-
4	Aufwertung für Wasservögel	3R32 Hünibach	5'000.-	6'300.-	30'000.-	41'300.-		
Gesamtkosten						3'422'150.-	159'700.-	3'581'850.-

* MwSt. nur auf Leistungen Ausführung und Bauleitung gerechnet

Die Kosten für den **Uferweg mit Aufwertung Wasservögel** (Massnahmen 1, 2 und 4) belaufen sich somit auf rund **1,1 Million Franken**.
Zusammen mit den Kosten für die Freifläche (Massnahme 3) ergibt das ein **Gesamttotal** von knapp **3,6 Millionen Franken**.

Die Kosten für die angekündigten Beschwerde- und Enteignungsverfahren sind kaum abschätzbar und daher in den geschätzten Gesamtkosten nicht enthalten.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	23. August bis 21. September 2007
1. öffentliche Auflage	
Publikation im Amtsblatt	12. und 19. November 2008
Publikation im Amtsanzeiger	13. und 20. November 2008
Öffentliche Auflage	17. November bis 15. Dezember 2008
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	9
Rechtsverwahrungen	2
2. öffentliche Auflage	
Publikation im Amtsblatt	18. und 25. November 2009
Publikation im Amtsanzeiger	19. und 26. November 2009
Öffentliche Auflage	19. Nov. bis 18. Dez. 2009
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	9
Rechtsverwahrungen	1

Beschlossen mit Regierungsratsbeschluss

Nr. 1339

Vom Regierungsrat genehmigt

am 15. SEP. **2010**

Der Staatsschreiber:

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *